Bundesrat Drucksache 235/1/88

28.06.88

A - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Milch-Güteverordnung

Punkt der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

A.

Der **federführende Agrarausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 2 Abs. 4a Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist § 2 Abs. 4a Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Bis zum 31. Dezember 1989 kann die Feststellung des Gefrierpunktes alle drei Monate erfolgen."

Begründung:

Die Seesandmethode zur Untersuchung der fettfreien Trockenmasse ist keine Alternative zur Gefrierpunktbestimmung. Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Ausstattung der Untersuchungsstellen mit geeigneten Geräten können dadurch vermieden werden, daß die Milchproben der Erzeuger in der einjährigen Übergangszeit nur alle drei Monate zu untersuchen sind.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

2. Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 3 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 die Angabe
"- 0,520° C"
durch die Angabe
"- 0,515° C"
zu ersetzen.

Begründung:
Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, daß der in der Verordnung vorgesehene Gefrierpunkt von - 0,520° C trotz sorgfältiger Milchgewinnung für die Betriebe zu Problemen führen kann.

Unter Berücksichtigung der Standardabweichung und der Variationsbreite sowie der zahlreichen Einflußfaktoren auf den Gefrierpunkt der Milch, ist es zur Vermeidung unbilliger Härten beim Vollzug der Milch-Güteverordnung erforderlich, den Grenzwert beim Gefrierpunkt auf - 0,515° C festzusetzen.

3. Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 3 Satz 4)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 4 Abs. 3 Satz 4 die Worte
"die einer höheren Klasse entsprechen"
durch die Worte
"die einer qualitativ höheren Klasse entsprechen"
zu ersetzen.

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

4. Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 3 Satz 6)

In Artikel 4 Nr. 4 ist in § 4 Abs. 3 Satz 6 das Wort "gegebenenfalls" zu streichen.

Begründung:

Nach dem Willen des Verordnungsgebers ist der Preis für die gekühlte Anlieferungsmilch in jedem Falle um 2 Pf/kg zu kürzen, wenn der genannte Grenzwert beim Zellgehalt überschritten wird.
Die Streichung dient somit der Klarstellung des Gewollten.

5. Artikel 1 Nr. 6 (§ 9 Abs. 4 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 9 Abs. 4 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Für die Einstufung der Anlieferungsmilch nach § 3 Abs. 1 sind im Januar und Februar 1989 und 1993 jeweils die Ergebnisse vom November und Dezember des Vorjahres heranzuziehen."

Begründung:

Die Übergangsregelung für 1993 muß analog auch für die erste Stufe 1989 gelten. Die neue Formulierung trägt dem Rechnung.

B.

6. Der **Rechtsausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.